

## Der rechtssichere Online-Shop

**Informationspflichten und häufige Abmahngründe im internationalen E-Commerce  
Datenschutzerklärung, Cookies und Plug-Ins**

## Was offline gilt, gilt online **Laws.at** Ein Vertrag

**kommt zustande durch**

- Angebot und
- Annahme

**...auch mündlich**

## Besondere E-Commerce Bestimmungen **Laws.at**

- Web-Shops sind Aufforderungen der Anbieter an Konsumenten, d.h. Konsument legt Angebot (Warenkorb)
- Durch Absenden bindet sich der Konsument an sein Angebot, nicht der Anbieter
- ☹ Ungleichgewicht zwischen Anbieter und Konsument →
- Konsument weiß nicht, wer der Verkäufer ist und kann die Ware nicht testen
- E-Commerce Regeln sollen Gleichgewicht herstellen

## Was offline gilt, gilt online: EUROPAWEITE/NATIONALE VORSCHRIFTEN **Laws.at**

**z.B.:**

- Verpackungsverordnung
- Produktsicherheitsgesetz (Kennzeichnungspflicht)
- Produktbezogene Informations- und Kennzeichnungspflichten
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Batteriegesetz usw.

## Besondere allgemeine Vorschriften



- Arzneimittel
- Medizinprodukte
- Heilmittel
- Kosmetika
- Spielzeug
- Lebensmittel & Alkohol
- Gewinn- und Glücksspiele
- Haushaltsgeräte
- Textilien
- Bücher
- Altöl
- Waffen
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Tabakwaren
- Pyrotechnische Produkte/ Feuerwerkskörper

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

5

## Online-Shop Informationspflichten und häufige Abmahngründe im internationalen E-Commerce



### Wie gehe ich mit einer Abmahnung um?

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

6

### Was ist eine Abmahnung und wie gehe ich damit um?



- **Abmahnung = Unterlassungsaufforderung (formloses Schreiben)**
  - Verletzung von Rechten
  - Frist für Unterfertigung
  - Androhung gerichtlicher Schritte
- **Kosten**
  - Vertragsstrafe
  - Ersatz der Abmahnkosten
- **Unterlassungsverpflichtungserklärung**
  - Nicht wie übermittelt unterschreiben!
- **Gerichtsstand**
  - Österreich oder überall, weil Internetseiten überall abrufbar sind
- **Zahlreiche Abmahngründe**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

7

### Verhalten bei einer Abmahnung



- Prüfen, ob der Vorwurf gerechtfertigt und beweisbar ist
- Prüfen, ob der Absender zur Abmahnung berechtigt ist
  - Mitbewerber/Rechtsanwalt
  - Verbände
  - Rechteinhaber
- Sofern Frist zu kurz, Abmahnenden um **Fristverlängerung** ersuchen
- Abmahnung niemals ignorieren (sonst höhere Kosten - einstweilige Verfügung / Klage)
- **Vorformulierte Unterlassungserklärung modifizieren**  
(Unterlassungserklärung = Vertrag und hat lebenslange Gültigkeit)

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

8

## Auf was müssen Online-Händler besonders achten?

- Anwendbares Recht
- Rechtswahl
- Preis-/Grundpreisangaben
- Fehler im Impressum
- Formulierungen in den AGB
- Unzulässige Klauseln (Transport)
- Versandkosten
- Lieferzeitangaben
- Bestell-Button
- Datenschutzerklärung
- Produktspezifische Pflichten
- Wettbewerbs-, Marken-, Urheberrecht
- Unzulässige Werbung
- Werbeaussagen

## GRUNDSATZ DES ANWENDBAREN RECHTS in der EU

**Herkunftslandprinzip in der EU** (österr. Recht, da Verkauf aus Österreich erfolgt)

**ACHTUNG: zahlreiche Ausnahmen**

- z.B. durch **Vereinbarung**
- **Bestimmungslandprinzip**
  - Verbraucherschutzrecht
  - Urheberrecht
  - gewerbliche Schutzrechte (Markenrecht, Musterschutz, Patentrecht)
  - Wettbewerbsrecht
  - Rechtsvorschriften über Waren (Normen, bes. Kennzeichnungspflichten)
  - Jugendschutzgesetz
  - Spams

**Voraussetzung: Ausrichten der Tätigkeit auf den internationalen Markt**

**AUSSCHLUSS VON AUSLÄNDISCHEM RECHT in der EU**

„Wir liefern nur innerhalb Österreichs“- **Hinweis: Geoblocking**

Sämtliche Elemente des Web-Shops wie Bestellvorgang, Produktauszeichnung, Rücktritts-/Widerrufsbelehrung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Produktkennzeichnung u.dgl. müssen bei Verbrauchern den Rechtsordnungen jener Länder entsprechen, auf die die Verkaufsaktivität ausgerichtet ist.

Bei Verbraucherverträgen in der EU kann die günstigere Vorschrift im Aufenthaltsland des Konsumenten nicht ausgeschlossen werden

Vollharmonisierung der Verbraucherrechte und einheitliche Regelung von Rücktritts-/Widerrufsrecht und Rücktritts-/Widerrufsbelehrung auf europäischer Ebene

## VERKAUF AN UNTERNEHMER (B2B)

➢ **Vertragsrecht: Freie Rechtswahl möglich**

- Sofern keine Rechtswahl erfolgt ist, gilt Herkunftslandprinzip (d.h. österreichisches Recht)

➢ **Gerichtsstand: Freie Rechtswahl möglich**

➢ **Bei ausschließlichem Verkauf an Unternehmer:**

- deutlich hervorgehobener Hinweis auf Website nötig: „Wir verkaufen nur an Unternehmer“
  - Technische Sperren (Gewerbeanmeldung, UID-Nummer)
- Rücktrittsrecht gilt nicht
- Keine speziellen Informationspflichten vorgesehen
- Button-Lösung gilt nicht
- Angabe von Nettopreisen ausreichend
- Achtung: **Impressumpflicht und Datenschutzbestimmungen gelten auch hier!**
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sinnvoll, weil Haftungs- und Gewährleistungseinschränkungen etc. möglich

## VERKAUF AN VERBRAUCHER (B2C)



### Gerichtsstand

- > **Grundsatz: Wohnsitz des Verbrauchers**
- > **Klage des ausländischen Verbrauchers** - Wahlrecht des Verbrauchers
  - Klage bei Gericht in Österreich
  - Klage bei ausländischem Gericht
- > **Klage des österreichischen Unternehmers**
  - Verbraucher kann nur am Wohnsitz des Verbrauchers geklagt werden
- > **Rechtswahl möglich, aber es gelten die für den Verbraucher günstigeren Bestimmungen**
- > **Informationspflichten vor / nach Vertragsabschluss**
  - Vertragsinfos unmittelbar vor dem Bestellbutton – sonst kein wirksamer Vertrag, **Bestätigungs-Mail** inkl. AGB und Rücktrittsbelehrung
- > **Bestellbutton**
- > **Korrekte Preisangabe**
  - **Gesamtpreisangabe / Pflicht zur Grundpreisangabe, Hinweis auf zusätzliche Liefer- oder Versandkosten**
- > **Achtung: Keine voreingestellten Schaltflächen verwenden**
- > **Rücktrittsbelehrung und Widerrufsformular** (gesetzliche Muster verwenden)

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

13

## Vertragsabschluss



- > **Produktpräsentation** = unverbindliche Warenpräsentation (kein Angebot)
- > **Angebot** ist die Bestellung des Kunden (Bestellbutton)
- > **Annahme (Vertragsschluss)** – Möglichkeiten (nicht bei Sofortzahlung)
  - **Mit automatisch versandter Bestellbestätigung (z.B. Zahlungsaufforderung/Vorkasse)**  
**ACHTUNG: Zahlungsaufforderung bedeutet Vertragsschluss!**
  - **Mit gesondertem E-Mail/Auftragsbestätigung - Annahmefrist nennen (max. 5 Tage)!**
  - **Mit sofortiger Warenversendung**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

14

## AGBs



- > **Verwendung von AGBs nicht verpflichtend aber sinnvoll**
  - Webshop-Betreiber kann vieles zu seinen Gunsten regeln
  - Die gesetzlich notwendigen Informationen können dort „untergebracht“ werden
- > **AGB müssen wirksam in den Vertrag einbezogen werden**
  - **Möglichkeit der Kenntnisnahme** vor der Bestellung
  - Kenntnisnahme des Kunden (z.B. durch Häkchen oder Button)
- > **Falsch formulierte bzw. unzulässige Klauseln können zu Abmahnungen führen**
  - (z.B. Versand auf Risiko des Käufers, Untersuchungs- und Rügepflicht, Einlagerungsgebühren bei Rücktritt)
- > **Speicher- und Ausdruckbarkeit**
- > **Keine Generatoren verwenden (meist deutsches Recht, stimmen nicht mit tatsächlichem Ablauf überein, berücksichtigen nicht die Bedürfnisse des Shops)**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

15

## Anbieteridentifikation: Kleine/große Website



- Die volle Offenlegungspflicht betrifft neben Newsletter nur jene Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen („große Websites“).
- Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten daher als **kleine Website**. Der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

16



## Informationspflichten nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes – FAGG für FAV und AGV

1. Vorvertragliche und nachvertragliche Informationspflichten
2. Sonderbestimmung für elektronisch geschlossene Verträge - Button-Lösung
3. Rücktritt nach FAGG

## Liste der Informationspflichten

- vor Abgabe einer Vertragserklärung durch Verbraucher
- in klarer und verständlicher Weise

## Zum Unternehmen

- Identität (Namen oder Firma)
- Kontaktdaten (Telefonnummer und Anschrift)

## Liste der Informationspflichten

### Allgemeine Bedingungen

- ggf. Laufzeit des Vertrages oder die Kündigungsbedingungen
- ggf. die Mindestdauer der Verpflichtungen
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Lieferzeitraum
- ggf. Hinweis auf Kautions- oder sonstige Sicherheiten
- Hinweis auf Gewährleistungsrecht
- ggf. Hinweis auf allfällige Garantien und deren Bedingungen

## Lieferinformationen

- > Liefergebiet
- > Lieferzeit (z.B. 7-10 Werktage) = ist einzuhalten
- > Versandkosten, Zölle, Steuern
- > Hinweise (z.B. Pfand)

## Zahlungsinformationen

- > Zahlungsarten
- > Hinweis auf mögliche Kosten (z.B. Paypal)
- > Hinweis auf Nachnahmegebühr

**Achtung: Aufforderung zur Zahlung (z.B. Vorauskasse) bedeutet Vertragsabschluss!**

## Liste der Informationspflichten

### Zur Ware

- wesentliche Merkmale des Produkts
- Gesamtpreis inkl. aller Nebenkosten ggf. Preisberechnungsart) und Zusatzkosten (sonst trägt Kosten der Unternehmer)
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (ggf. Preisberechnungsart)
- Kosten der für den Vertragsabschluss eingesetzten Fernkommunikationstechnik, sofern teurer als Grundtarif
- ggf. Funktionsweise digitaler Inhalte inkl. Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

25

## Wesentlichkeit einer Eigenschaft

- **eine, die die Entscheidung eines Verbrauchers beeinflussen wird**
- **diejenigen Informationen, die die Einsetzbarkeit der Ware und ihre Brauchbarkeit für den konkreten Verbraucher betreffen**



30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

26

Größe, Farbe, Material, Waschbarkeit; Menge; für Computerdrucker die Information an, wie viel Blatt Papier ein Drucker pro Minute druckt. Größe und das Material der Möbel, sowie ganz allgemein die Produktbezeichnung (zB. elektronischer Geräte) sind solche wesentliche Eigenschaften.

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

27



30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

28

**Warenkorb:**

Davon zu unterscheiden ist: Zusätzlich sind vor Abgabe einer Vertragserklärung die wesentlichen Punkte auf einen Blick zu erfassen. Pflicht zu einer nochmaligen, gesonderten Information (zusätzliche Hinweispflicht).

Jene Produkteigenschaften, die für den Verbraucher im Zeitpunkt unmittelbar vor der Bestellung wirklich relevant sind, wie etwa (generell) die Produktbezeichnung und (insb. bei einem Möbelstück) die Dimensionen und das Material der Ware werden hier angegeben.

Die Informationspflicht im Warenkorb wird entscheidend durch die dort angeordnete "Unmittelbarkeit" geprägt. Diese weist dabei eine zeitliche und eine räumliche Komponente auf.

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

29



Die Info muss unmittelbar vor der Vertragserklärung (zeitliche Unmittelbarkeit), also "im letzten Bestellschritt" erfolgen.

Abbildungen der Ware sind nicht geeignet, die erforderlichen Informationen, insbesondere zum Material und zur Größe eines Produkts, zu ersetzen. Es reicht nicht aus, dass einem Verbraucher die Detailinformationen (irgendwann) während seines Besuchs im Webshop bekannt wurden.

Zahlungspflichtig bestellen



30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

30

**„Button-Lösung“**

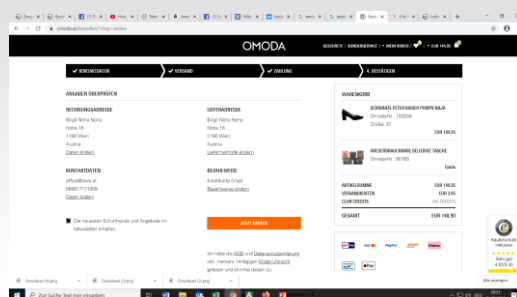
- Button „zahlungspflichtig bestellen“ oder gleichartige eindeutige Formulierung
- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistungen
- Gesamtpreis inkl. aller Nebenkosten
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder pro Monat

Achtung: Bei Nichterfüllung ist der Verbraucher nicht an Bestellung gebunden und muss nicht zahlen, auch **kein Bereicherungsanspruch**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

31

**Button-Lösung korrekt?!?**



## Liste der Informationspflichten

### Zum Rücktritt

- Belehrung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts inkl. Muster – Widerrufsformular (evtl. Musterwiderrufsbelehrung)
- Hinweis auf die Kosten für die Warenrücksendung
- ggf. Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert
- Hinweis, dass der Verbraucher für die erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen hat (falls er ausdrücklich wünscht, dass mit der bestellten Dienstleistung innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird)

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

33

## RÜCKTRITTSRECHT – VERSANDKOSTEN (B2C)

### > Hinsendekosten

- > trägt grundsätzlich der Verbraucher
- > macht er vom Widerrufsrecht Gebrauch, hat ihm der Unternehmer diese Kosten zu erstatten (Standardlieferung)

### > Rücksendekosten

- > dürfen dem Verbraucher vertraglich auferlegt werden, sofern dieser ordnungsgemäß unterrichtet worden ist
- > Rückzahlung: Verwendung desselben Zahlungsmittels wie beim Kauf (keine Gutschrift)

**Unternehmer kann Rückzahlung des Kaufpreises verweigern**, bis er die Waren zurückerhalten oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat.

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

34

## Information über Rücktrittsrecht § 4 (1) Z 8, Anhang I A FAGG

### Im Falle des Bestehens eines Rücktrittsrechts vorvertragliche Information über:

- Bedingungen, Fristen und Verfahren für Ausübung des RR
- Zurverfügungstellung des Musterwiderrufsformulars (Anhang I Teil B) auch die **Möglichkeit**, entweder dieses Widerrufsformular oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung **auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken (Bestätigungspflicht über Eingang)**

### Tipp! Musterbelehrungsformular (Anhang I Teil A) Muster Textbausteine

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

35

## Rücktrittsrecht - Frist: 14 Kalendertage - § 11 FAGG

- bei Verträgen über Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder nicht auf materiellen Datenträger gelieferten digitalen Inhalten ab dem Tag des Vertragsschlusses
- Tag des Fristbeginns (Erhalt der Ware, Vertragsschluss) wird nicht mitgezählt

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

36

**Rücktrittsrecht - Frist: 14 Kalendertage - § 11 FAGG**

- bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher den physischen Besitz über die Waren erlangt hat
- bei Bestellung mehrerer Waren in einheitlicher Bestellung aber getrennter Lieferung ab Erhalt der letzten Ware
- bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, ab dem Tag an dem der Verbraucher in den letzten Stücken gelangt,
- bei Verträgen über regelmäßige Warenlieferungen über festgelegten Zeitraum ab dem Tag, an dem Verbraucher in Besitz der ersten Ware gelangt ist

**DIGITALE INHALTE**

- „Daten, die in digitaler Form hergestellt oder bereitgestellt werden“

**Beispiele dafür:**  
Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte, und zwar unabhängig davon, ob auf sie durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming), von einem körperlichen Datenträger oder in sonstiger Weise zugegriffen wird. Wenn digitale Inhalte auf einem körperlichen Datenträger wie einer CD oder einer DVD bereitgestellt werden, sollten sie als Waren betrachtet werden.

- **bei Leistungserbringung vor Ablauf der Rücktrittsfrist:**
  - ausdrückliche Zustimmung
  - Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts
- **Sonst: Keine Zahlungspflicht des Verbrauchers!**

**Ausdrückliches Verlangen auf „vorzeitige“ Erbringung - § 10 FAGG**

- **Wenn Verbraucher wünscht, dass DL oder Lieferung von Gas, Wasser, Strom, Fernwärme während der Rücktrittsfrist beginnt,**
  - Erklärung eines entspr. „ausdrücklichen Verlangens“ des Verbrauchers erforderlich
- **Auch bei Vorliegen eines ausdrücklichen Verlangens auf Erbringung der DL bzw. Lieferung bei Versorgungsverträgen besteht (grundsätzlich) ein RR**

**Sonstige Ausnahmen vom Rücktrittsrecht**

- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von **Schwankungen auf dem Finanzmarkt** abhängt
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden **oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,**
- Waren, die **schnell verderben können** oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- Waren, die **versiegelt geliefert** werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. **Nur, weil schon jemand eine Matratze ausprobiert hat, wird diese nicht unverkäuflich. Sie könne schließlich gereinigt werden, meint der EuGH. Damit sei eine ausgepackte Matratze nicht vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.**

- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern **vermischt** wurden,
- alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt,
- Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer **versiegelten Packung** geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Zeitungen, **Zeitschriften** oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- **Dienstleistungen** in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist,

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

41

### Folgen der mangelhaften Information über das Rücktrittsrecht - §§ 12, 15 (4), 16 (2) FAGG

#### Verlängerung der Rücktrittsfrist,

- um 12 Monate (12 Monate +14 Tage)
- wenn Belehrung binnen 12 Monaten nachgeholt -> 14 Tage nach Erhalt dieser Belehrung
- **keine! Zahlungspflicht des Verbrauchers für während der RR-Frist erbrachte DL oder Lieferung von Gas, Strom, Wasser, Fernwärme im Rücktrittsfall**
- **keine Haftung des Verbrauchers für Wertverlust bei Waren im Rücktrittsfall**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

42

### INFORMATIONSPFLICHTEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS (B2C)

- Übermittlung der **Eingangsbestätigung ist Pflicht!**
- Übermittlung der **Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB bzw. der Rücktrittsbelehrung - am besten in das Bestätigungs-E-Mail integrieren**

#### Diese Informationen

**sind dem Verbraucher in Textform zu übermitteln (per Post, Fax, E-Mail)**

**bei Waren sind sie dem Verbraucher spätestens bis zur Lieferung mitzuteilen**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

43

### PREISANGABEN (B2C)

#### ➢ Gegenüber Verbrauchern – Gesamtpreisangabe

**„EUR ..... inkl. MwSt. zzgl. Liefer-/  
Versandkosten“**

(idealerweise mit Link auf eine Versandkostenabelle)

- Hinweis, ob/in welcher Höhe **zusätzliche Liefer- oder Versandkosten anfallen**
- **Pflicht zur Grundpreisangabe** bei Waren, die Letztverbrauchern nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

44

## Außergerichtliche Streitbeilegung B2C



Notwendige Umsetzungsschritte, wenn Sie **sich nicht einem AS-Verfahren unterwerfen**:

- Link zur sogenannten „Online Streitbelegungsplattform“ (OS-Plattform oder online dispute resolution platform / ODR-Plattform): <http://ec.europa.eu/odr>.  
Mögliche Formulierung:  
„Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, aufrufbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>“.
- Angabe einer E-Mail-Adresse des Unternehmens.

Zusätzlich müssen Sie den Verbraucher im konkreten Streitfall (wenn keine Einigung erzielt werden kann) auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (E-Mail) auf die für den Streitfall zuständige(n) AS-Stelle(n) (im Internet also in der Regel Internet-Ombudsmann und Schlichtung für Verbrauchergeschäfte) hinweisen. Gleichzeitig müssen Sie angeben, ob Sie an einem AS-Verfahren teilnehmen werden.

30.10.2020

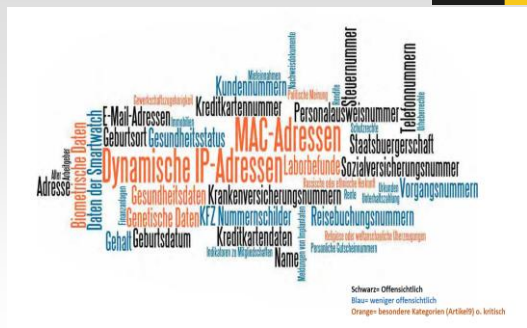
Mag. Birgit Noha, LL.M.

45

## Datenschutz



### DSGVO und DSG im E-Commerce



30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

47

## Was ist Datenverarbeitung?

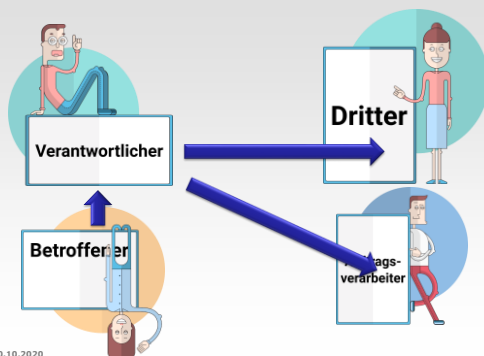
- Erhebung... Erfassung... Organisieren... Ordnen... Speicherung... Anpassung... Veränderung... Auslesung... Abfragen... Verwendung... Offenlegung durch Übermittlung... Verbreitung... Bereitstellung... Abgleichung... Verknüpfung... Einschränkung... Löschung... Vernichtung
- Eine sortierte Sammlung von Visitenkarten
- Abgelegte Mails sind Datenverarbeitung!

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

48

## Grundlagen – Art 4 DSGVO



30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

49

## ...eine Datenverarbeitung ist also dann rechtmäßig, wenn... (Art 6 DSGVO)

- Erfüllung eines Vertrages? Notwendigkeit zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen
- Einwilligung?
- Rechtliche Verpflichtung? (z.B.: ASVG für AN-Daten)
- Überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen? (z.B.: Konzerninteressen)
- Anonymisiert?
- Verwendung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder eines Dritten
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Daten sind öffentlich

**Die rechtliche Basis einer Verarbeitung muss immer dokumentiert werden, damit sie bei einer Überprüfung Gültigkeit hat!!**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

50

## Überwiegende Interessen des Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 Z f DSGVO)

z.B.: zur Verhinderung von Betrug, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen vor einer Behörde

Bisherige Judikatur DSBeh: übergeordnete Konzerninteressen argumentierbar (z.B. Konzerncontrolling, Konzernplanung, Matrixorganisation)

Überwiegende wirtschaftliche Interessen können nie die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten iSd. Art 9 rechtfertigen!

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

51

## Gültige Einwilligung im WebShop (Art 7 DSGVO)

Definition (Art 4 Z 11 DSGVO):

„Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung

- Freiwillig = ohne Zwang: ist bei eigenen Mitarbeitern typischer Weise nicht gegeben, da wirtschaftlich ungleich!
- Informiert = in voller Kenntnis der Sachlage
- Achtung auf Kopplungsverbot: Vertragsgegenstand und Werbezustimmung sind zu trennen!

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

52

## Informationspflicht im WebShop (Datenschutzerklärung)



Im Zusammenhang mit einem Internetauftritt werden "personenbezogene Daten" erhoben, d.h. festgehalten und gespeichert.

### ➔ Pflicht zur Verwendung einer gesonderten Datenschutzerklärung

**Diese hat zu enthalten:**

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

53

## Gesonderte Datenschutzerklärung



- Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Zweck sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ggf. Angabe der berechtigten Interessen zur Datenverarbeitung wenn diese auf einer Interessenabwägung beruht
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- Speicherdauer, bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Hinweis auf das Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht und Löschungsrecht oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf das Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

54

## Gesonderte Datenschutzerklärung



- Hinweis auf das Widerrufsrecht, wenn die Daten durch Einwilligung erhoben wurden
- Hinweis auf ein allfälliges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Hinweis, wie weit die Datenbereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss erforderlich ist
- Hinweis, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereit zu stellen und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- Hinweis, ob die Daten zu einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich [Profiling](#)) verwendet werden und eine allgemein verständliche Darstellung der Entscheidungslogik sowie der Tragweite der Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung
- Verwendung der Daten für einen anderen als den ursprünglichen Verwendungszweck => neue Informationspflicht

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

55

## Social media Plugins



30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

56

## Facebook, Twitter, Google + etc.: Single Sign On und Social-Plugins sind datenschutzrechtlich problematisch



Mit Einloggen des Nutzers via **Facebook Connect** wird eine Verbindung zu den Facebook Servern aufgebaut und die IP-Adresse des Nutzers an Facebook übertragen.

**Social Plugins** werden als iFrames in einer Webseite eingebunden. iFrames ermöglichen es, Webinhalte von einer anderen (externen) Webseite in die aufgerufene Webseite einzubinden.

Auch ohne auf „Gefällt mir“ zu klicken werden durch die Einbindung Daten an Facebook übermittelt – unabhängig davon, ob man im Sozialen Netzwerk angemeldet ist.

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

57



- Plugins sozialer Netzwerke auf Webseiten dürfen nur mit Zustimmung betroffener Nutzer personenbezogene Daten an Anbieter wie Facebook oder Twitter übertragen.
- Empfohlen wird daher davon abzusehen, oder zumindest eine umfassende Zustimmung des Users einzuholen. Für die Verwendung der Social-Plugins gibt es die Möglichkeit der [„Zwei-Klick-Lösung“](#)

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

58



Der EuGH hat entschieden, dass Website-Betreiber, die Social Plugins (hier Facebook Like-Button) einbinden, zusammen mit dem Dienstleister verantwortlich für die Verarbeitung sind. Demnach haften sie auch für Verstöße gegen das Datenschutzrecht.

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

59

## COOKIES



Für Cookies, die zu Tracking- oder Werbezwecken gesetzt werden (nicht erforderliche Cookies), ist eine echte [Einwilligung](#) der Webseitenbesucher nötig. Ein Cookie-Hinweis-Banner reicht nicht aus.

Ohne Einwilligung sind so genannte First Party Cookies erlaubt, welche für eine Webseite erforderlich sind.

Das sind z.B.:

- Warenkorb-Cookies
- Cookies für LogIns
- Cookies die eine Länder- oder Sprachauswahl betreffen
- Cookies, die Consent Tools für die Cookie Einwilligung setzen.

Über diese muss nur informiert werden.

30.10.2020

Mag. Birgit Noha, LL.M.

60

Die jüngste EuGH -E verdeutlicht, dass es bei Cookie-Banner eine Option für die User geben muss.

Eine aktive Einwilligung muss vorhanden sein.

Das Setzen von Cookies muss ausdrücklich abgelehnt werden können.

Eine pauschale Zustimmung ist unzulässig - die Einwilligung ist für jeden konkreten Fall gesondert einzuholen.

### Wie sollte man einen Cookie-Banner gestalten?

#### #1 Der richtige Zeitpunkt

Wichtig ist, dass der Cookie-Banner sofort beim Aufruf der Webseite erscheint und zunächst keine nicht unbedingt notwendigen Cookies gesetzt werden und auch keine Daten an Dritte (zum Beispiel über ein Social Plugin) übermittelt werden dürfen.

#### #2 Freiwilligkeit

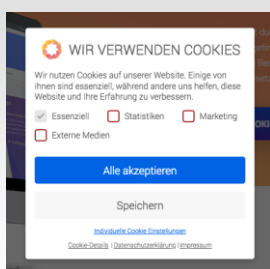
Wichtig ist auch, dass der weitere Besuch der Webseite nicht davon abhängig gemacht wird, dass der Webseitenbesucher in das Setzen aller Cookies einwilligt. Auch dann, wenn lediglich eine Einwilligung zum Setzen der technisch notwendigen Cookies erteilt wird, muss der Besuch der Webseite weiterhin möglich sein. Klar ist natürlich, dass dann mangels Einwilligung evtl. einige Funktionen der Webseite nicht richtig funktionieren.

#### #3 Vollständige Aufzählung aller Cookies

Im Cookie-Banner sollten die einzelnen Cookies oder – wenn es zu viele sind – zumindest die einzelnen Kontexte (technisch notwendige Cookies, Analyse-Cookies, Cookies zu Werbezwecken etc.) aufgelistet werden; werden nur Kontexte genannt, sollten diese ggf. durch Anklicken in einem weiteren Fenster näher erläutert und die einzelnen Cookies dort spezifiziert werden.

#### #4 Checkboxes mit Opt-In

Dürfen nicht vorangeklickt sein



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**





**Mag. Birgit Noha, LL.M**  
Zieglergasse 1/18  
A-1070 WIEN

Tel: +43-1-522 27 29  
Fax: + 43-1-5239001-91  
E-Mail: [office@laws.at](mailto:office@laws.at)  
[WWW.LAWS.AT](http://WWW.LAWS.AT)